

**Aktualisierung der Entsprechenserklärung 2022  
des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bechtle AG  
zu den Empfehlungen der  
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"  
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG haben am 31. Januar 2022 die Entsprechenserklärung 2022 zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG abgegeben.

Am 16. März 2022 hat der Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstand nach § 162 AktG den Vergütungsbericht zum Geschäftsjahr 2021 erstellt und beschlossen. Der Vergütungsbericht 2021 entspricht den gesetzlichen Anforderungen und berücksichtigt die Empfehlungen des Deutscher Corporate Governance Kodex ("Kodex"). Möglicherweise entspricht der Vergütungsbericht 2021 aber nicht der Empfehlung G.9 Satz 2 des Kodex, weshalb vorsorglich eine Aktualisierung der Entsprechenserklärung 2022 erfolgt.

Dies vorausgeschickt, erklären Aufsichtsrat und Vorstand der Bechtle AG gemäß § 161 AktG:

**Nicht-Ausweis der Zielwerte der finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien im Vergütungsbericht**

Im Vergütungsbericht 2021 werden die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Bemessung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder im Einzelnen benannt. Auch wird der Zielbetrag des kurzfristigen variablen Vergütungsbestandteils und des langfristigen variablen Vergütungsbestandteils sowie dessen jeweiliger Höchstbetrag individualisiert für die einzelnen Vorstandsmitglieder ausgewiesen. Schließlich wird auch der Grad der Zielerreichung hinsichtlich des kurzfristigen und des langfristigen variablen Vergütungsbestandteils ausgewiesen, und zwar individualisiert für jedes im Geschäftsjahr 2021 amtierende Vorstandsmitglied. Allerdings werden die vom Aufsichtsrat zu Beginn des Geschäftsjahres 2021 festgelegten Zielwerte der

finanziellen und der nichtfinanziellen Leistungskriterien nicht offengelegt, was möglicherweise erforderlich sein könnte, um der Empfehlung G.9 Satz 2 des Kodex zu entsprechen. Diese mögliche Abweichung von der Kodexempfehlung nehmen Vorstand und Aufsichtsrat hin, da die Offenlegung der Zielwerte nach ihrer Einschätzung dem Wettbewerb Rückschlüsse auf die strategische Planung und Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer Unternehmensteilbereiche ermöglichen würde, was für die Bechtle AG mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Diese Nachteile wiegen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat deutlich schwerer als eine Abweichung von der Empfehlung G.9 Satz 2 des Kodex.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom 31. Januar 2022 fort.

Neckarsulm, den 16.03.2022



---

für den Vorstand  
Dr. Thomas Olemotz



---

für den Aufsichtsrat  
Klaus Winkler